

## Verfälschter oder tatsächlicher Betreuungsanteil als Berechnungsgrundlage für den Unterhalt

Im Stufenmodell<sup>1</sup> werden die tatsächlichen und bekannten Betreuungsanteile verfälscht verwendet<sup>2</sup>. Die des weniger-betreuenden Elternteils werden in der Regel systematisch abgewertet, die des mehr-betreuenden systematisch aufgewertet.

Die verfälschten Betreuungsanteile im Stufenmodell als Grundlage bei der Berechnung des Kindesunterhalts führen zwangsläufig zu ungerechten Ergebnissen.

Im Prozentmodell<sup>3</sup> wird der Unterhalt präzise entsprechend der tatsächlichen Betreuungsleistung berechnet.

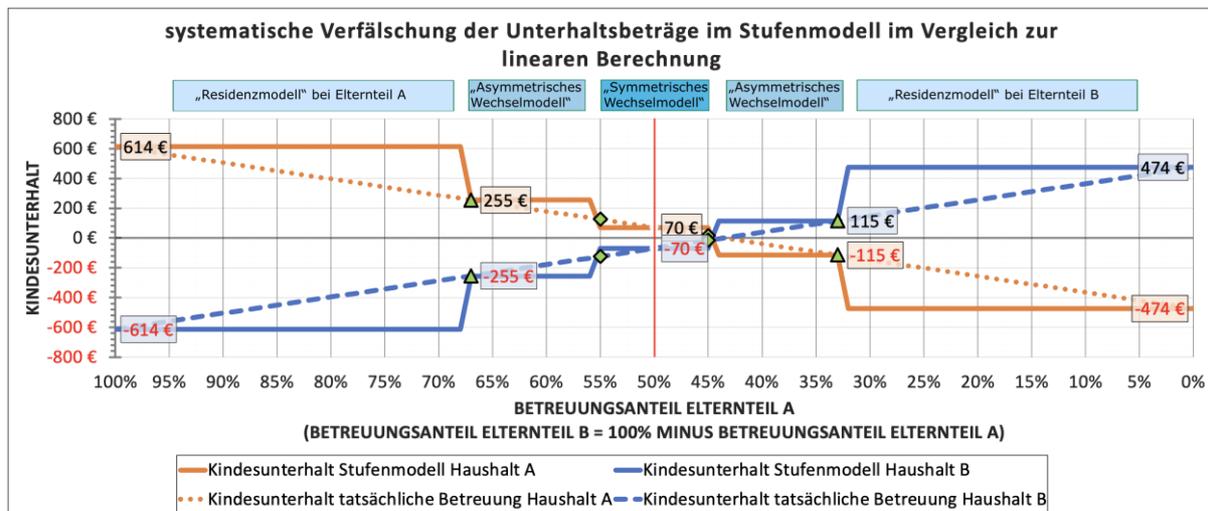


Abbildung 1: Die Systematische Verfälschung der Betreuungsanteile führt im Stufenmodell zu verfälschten Ergebnissen beim Kindesunterhalt.<sup>4</sup>

**Im Stufenmodell wird der Unterhalt auf Basis eines verfälschten Betreuungsanteils berechnet.**  
**Im Prozentmodell wird der tatsächliche Betreuungsanteil berücksichtigt und der Unterhalt korrekt berechnet.**

<sup>1</sup> Exemplarisch für ein Stufenmodell wird hier das Gutachten des Wissenschaftliche Beirats für Familienfragen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, „Gemeinsam Getrennt Erziehen“ (veröffentlicht Ende 2021) verwendet: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/gemeinsam-getrennt-erziehen-186696>. Es gibt drei Stufen: 0 % - 32 % / 68 % - 100 % („Residenzmodell“), 33 % - 44 % / 56 % - 67 % („Asymmetrisches Wechselmodell“) und 45 % - 55 % („Symmetrisches Wechselmodell“).

<sup>2</sup> Siehe [Statement: Stufenmodell oder Prozentmodell?](#)

<sup>3</sup> Als Prozentmodell wird das Rosenheimer Modell verwendet: <https://www.rosenheimermodell.de>  
Das Modell ist auch als App im Internet kostenlos zugänglich: <https://app.rosenheimermodell.de>

<sup>4</sup> Das Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats stammt aus dem Jahr 2021 und verwendet als Fallbeispiel (Gutachten, S. 119) eine Trennungsfamilie mit einem Kind 8 Jahre. Nettoeinkommen: Elternteil A = 2000 €, Elternteil B = 4000 €. Kindesunterhalt nach Düsseldorfer Tabelle 2021: Elternteil A = 474 €, Elternteil B = 614 €. Die grünen Symbole markieren die Stufengrenzen.

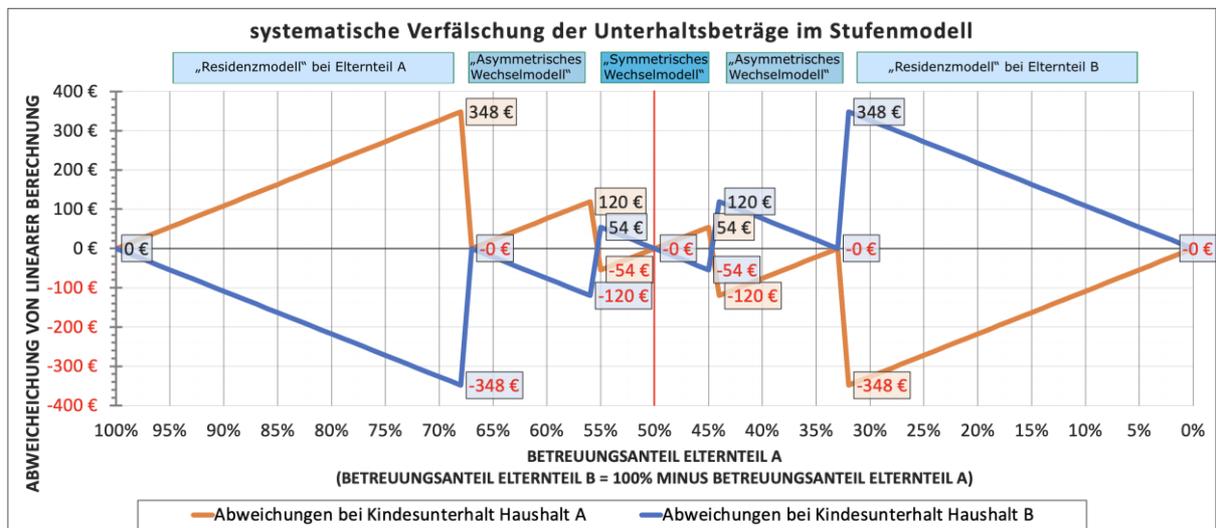


Abbildung 2: Systematische Überzahlung oder Unterzahlung bei der Verteilung des Kindesunterhalts. Je größer die Abweichung vom Nullwert, desto größer die Ungleichbehandlung durch verfälschte Betreuungsanteile.

Es gibt im Stufenmodell keinen nachvollziehbaren und sachlich gerechtfertigten Grund, warum zwar der tatsächliche und bekannte Betreuungsanteil herangezogen wird, um die jeweilige Stufe im Modell zu ermitteln, dann jedoch ein künstlich veränderter Betreuungsanteil für die Berechnung des Unterhalts verwendet werden sollte.

**Offensichtliche Ungerechtigkeiten** im Bereich der Verteilung des Unterhalts **führen im Stufenmodell** vorhersehbar **zu Streit**<sup>5</sup> zwischen den Eltern, insbesondere unmittelbar bei den Stufengrenzen. Kleinste Unterschiede im Betreuungsanteil haben unter Umständen absurde Auswirkungen auf die jeweilige Unterhaltspflicht.

**Verschärft wird diese Verzerrung** der jeweiligen Unterhaltsanteile, wenn bei der Bestimmung des Betreuungsanteils **nur die Übernachtungen gezählt werden**<sup>6</sup>

Fazit:

Im **linearen Modell** führen kleine Veränderungen im Betreuungsanteil zu **kleinen Veränderungen bei der Unterhaltspflicht**. Der Streitwert ist gering. Das lineare Modell **verhindert Streit**.

Im **Stufenmodell** können kleine Veränderungen im Betreuungsanteil zu **großen Veränderungen bei der Unterhaltspflicht** führen. Große Veränderungen in der Betreuungsleistung wirken sich jedoch möglicherweise überhaupt nicht beim Unterhalt aus. Das Prozentmodell wirkt **streitfördernd**.

<sup>5</sup> Siehe [Statement: Streit in Betreuungsmodellen](#)

<sup>6</sup> Siehe [Statement: Betreuungsanteile ermitteln](#)